



# Vereinssatzung

---

FC Viktoria 1911 Gruhlwerk e.V.

Stand: 15.08.2020

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit
- § 3 Aufbau, Rechtsgrundlagen, Geschäftsjahr, Jugendordnung
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Mitgliederversammlung, Zusammensetzung, Einberufung
- § 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand, Zusammensetzung, Amtszeit
- § 9 Ehrungen
- § 10 Kassenprüfer
- § 11 Vertretung des Vereins
- § 12 Auflösung des Vereins
- § 13 Schlussbestimmung

## **Anhang**

Gebührenordnung

## **§ 1**

### **Allgemeine Bestimmungen**

1. Der Verein führt den Namen Fußball-Club Viktoria 1911 Gruhlwerk e.V.
2. Der Verein ist eingetragener Verein unter der Register Nr. 0118 beim Amtsgericht Köln
3. Die Vereinsfarben sind Schwarz-gelb
4. Der Verein hat seinen Sitz in 50321 Brühl-Heide, Klosterstraße 12

## **§ 2**

### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports, insbesondere des Fußballsports, und die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder. Der Vereinszweck wird unter anderem verwirklicht durch:
  - a) Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Sportveranstaltungen
  - b) Schaffung von Trainingsmöglichkeiten
  - c) Beschaffung und Unterhalt von Sportanlagen und Sportgeräten
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§3**

### **Aufbau, Rechtsgrundlagen, Geschäftsjahr, Jugendordnung**

1. Die dem Verein angeschlossene Jugendabteilung, führt und verwaltet sie sich selbständig, sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Die Jugendabteilung besteht aus Jugendlichen des Vereins und den im Jugendbereich tätigen, gewählten oder berufenen Mitgliedern. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich am Jugendtag zusammen.
2. Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendleiter, dem stellvertretenden Jugendleiter, dem Jugendgeschäftsführer, dem Jugendkassierer und bis zu 3 Beisitzern die auf dem Vereinsjugendtag gewählt werden. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Im Übrigen wird das Stimmrecht von einem gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

3. Die Jugendordnung ist Grundlage der Zusammenarbeit im Rahmen der Satzung des Vereins. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
4. Jugendlicher ist, wer nach den Bestimmungen der Jugendspielordnung des Westdeutschen Fußballverbandes die Spielberechtigung für eine Jugendmannschaft besitzt oder aufgrund seines Lebensalters besitzen könnte.
5. Die Jugendspielordnung bildet die Grundlage für den Jugendspielbetrieb im Westdeutschen Fußballverband und den ihm angeschlossenen Landesverbänden unter der Berücksichtigung der erzieherischen und gesundheitlichen Grundsätze für die Jugend.
6. Der Verein unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Fußballverbandes Mittelrhein, des Westdeutschen Fußballverbandes und des Deutschen Fußballbundes. Soweit nicht allgemeine, verbindliche Bestimmungen dieser Verbände entgegenstehen, regelt der Verein seine Angelegenheiten selbständig.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle rechtsfähigen Personen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Rasse, ihrer Parteizugehörigkeit und ihrem Beruf werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
2. Der Verein hat Mitglieder unter 18 Jahren und Mitglieder ab 18 Jahren. Die Mitglieder leisten ihren Beitrag zur Erfüllung des Vereinszwecks in erster Linie durch ihre Teilnahme am Sportbetrieb oder durch ihre Mitarbeit bei der Verwaltung des Vereins und durch Geld- oder Sachbeiträge.
3. Die Beiträge sind innerhalb eines jeden Jahres fällig(**siehe Gebührenordnung**).Über Höhe der Beiträge, Gebühren oder Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können bis zur Höhe des zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
4. Durch den Eintritt in den Verein unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört.
5. Für den Erwerb der Mitgliedschaft sind die Beitrittserklärung des Bewerbers, bei Minderjährigen zusätzlich die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und die Aufnahmeerklärung des Vereins erforderlich.
6. Die Beitrittserklärung ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes abzugeben. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Aufnah-

me in den Verein durch die Annahme der Beitrittserklärung zu vollziehen. Die Aufnahme wird wirksam mit der Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung.

7. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann nur durch den geschäftsführenden Vorstand, dessen Entscheidung keiner Begründung bedarf, erfolgen.
8. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Tod.
9. Der Austritt ist in schriftlicher Form gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur zum 30.06. oder zum 31.12. erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung.
10. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund ist unter anderem gegeben, wenn ein Mitglied sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht, Satzungsbestimmungen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes bewusst missachtet, Beiträge trotz Mahnung, Friststellung und Ausschlussdrohung nicht gezahlt hat.
11. Der Ausschluss kann nur durch den geschäftsführenden Vorstand in Verbindung mit dem Ehrenrat erfolgen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung muss mit einer 2/3 Mehrheit erfolgen. Sie ist zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
12. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen sowie bei der Willensbildung und der Selbstverwaltung des Vereins mitzuwirken.
13. Die Mitglieder sind verpflichtet, die für sie verbindlichen Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen zu beachten sowie den Anordnungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes Folge zu leisten.
14. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen die Zahlung von Beiträgen stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
15. Bei Pflichtverstößen aktiver Mitglieder kann der Vorstand mit dem Ehrenrat nach vorheriger Anhörung des Beschuldigten gegen diesen eine Spielsperre bis zur Dauer eines Jahres festsetzen.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Jugendausschuss
- d) Ehrenrat

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung, Zusammensetzung, Einberufung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen. Stimm-berechtigt sind alle Mitglieder die das 18.Lebensjahr vollendet haben.
2. Der geschäftsführende Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung des Vereins mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich, per Email oder durch Veröffentlichung im Mitglie-derbereich auf der Homepage ([www.viktoria-gruhlwerk.de](http://www.viktoria-gruhlwerk.de)) unter Angabe der Tagesordnung ein. Er ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Anträge auf Ergänzung der Tagesord-nung müssen spätestens sieben Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsführung oder dem Vorstand eingegangen sein. Spätere Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Ta-gesordnung bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung fasst die richtungsgebenden Beschlüsse für die Entwicklung und für die Verwaltung des Vereins. Sie hat insbesondere folgenden Aufgaben wahrzunehmen:
  - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendleiters
  - b) Wahl der Beisitzer und des Ehrenrats
  - c) Bestätigung der Wahl des Jugendleiters und der Mitglieder des Jugendausschusses
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Umlage
  - f) Änderung der Satzung
  - g) Erlass von Ordnungen
  - h) Bildung weiterer Gruppen
  - i) Auflösung des Vereins
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Geschäftsbericht des Vorstandes und der Ausschüsse
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Beschlussfassung über Anträge
  - e) Wahl des neuen Vorstandes alle 2 Jahre
  - f) Wahl des Ehrenrates alle 2 Jahre

5. Der Vorstand wird im Einzel- oder Blockwahlverfahren gewählt
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
7. Für die Dauer der Wahl des Vorsitzenden ist aus der Mitte der erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, ein Versammlungsleiter zu wählen.
8. Über den Verlauf der Versammlung ist vom Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
9. Eine ordnungsgemäß, einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
10. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
11. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 4/5 Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
12. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 7**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Er ist zur Einberufung innerhalb von 4 Wochen verpflichtet, wenn mindestens 20 % der Mitglieder einen mit Gründen versehenen Antrag stellen. (§ 37 BGB)

## **§ 8**

### **Vorstand, Zusammensetzung, Amtszeit**

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - 1. Geschäftsführer
  - 1. Kassierer
  - Jugendleiter

2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
  - 2. Geschäftsführer
  - 2. Kassierer
  - Ehrenrat (bestehend aus 3 Vereinsmitgliedern)
  - bis zu 3. Beisitzer
3. Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Jugendleiters, werden für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis der Mitglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, gewählt.
4. Der geschäftsführende Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, die für das Vereinsleben erforderlichen Entscheidungen zu treffen und die Verwaltungsgeschäfte zu erledigen. Ein Vorstandsbeschluss kann nur in einer Vorstandssitzung gefasst werden.
5. Bei Abstimmungen im geschäftsführenden Vorstand genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (durch Handzeichen) der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Bei Abstimmungen im Vorstand und dem Ehrenrat muss eine 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (durch Handzeichen) der erschienenen Vorstandsmitglieder erreicht werden.
7. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu führen die vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahrs einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden oder seines Stellvertreters einzuberufen, die ein entsprechend neues Vorstandsmitglied zu wählen hat.

## **§ 9 Ehrungen**

1. Für besondere Verdienste für den Verein und den Fußballsport können verliehen werden:
  - a) Vereinsnadel in Silber für 25 Jahre im Verein
  - b) Vereinsnadel in Gold für 40 Jahre im Verein
  - c) Vereinsnadel in Gold für 50 Jahre im Verein
  - d) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied



2. Die Verleihung der Ehrennadel wird vom erweiterten Vorstand beschlossen und in der Mitgliederversammlung vollzogen.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung

## **§ 10**

### **Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer müssen 18 Jahre und Mitglied des Vereins sein.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Kassenführung zu prüfen. Sie haben in der Jahreshauptversammlung über ihre Feststellungen zu berichten.

## **§ 11**

### **Vertretung des Vereins**

1. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen folgenden Einrichtungen zu:

a) Schumaneck Kinderhaus gemeinnützige GmbH  
Ludwig-Jahn-Straße 16  
50321 Brühl

b) Maria-Montessori-Schule  
Bergstr. 58  
50321 Brühl

die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden sind .

### **§13 Schlussbestimmung**

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt damit die Satzung vom 25.03.1983 außer Kraft.

Brühl-Heide, den 15.08.2020

gez.: Der Vorstand